

Datenschutz-Richtlinie Badische Jäger Kreisverein (KV) Konstanz

1.

Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben, gespeichert und bearbeitet:

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefon, Telefax (Festnetz), Mobil, E-Mail, Jägerprüfung am, Ort der Jägerprüfung, 1. Jahresjagdschein seit wann, Mitglied in einer anderen jagdlichen Organisation seit wann, Auszeichnungen, Ehrungen (Treuenadeln, Verdienstnadel, Hegeabzeichen, Schießnadel mit Verleihdatum), gewünschter Hegering. Darüber hinaus werden die Bankverbindung erfragt mit SEPA Lastschriftmandat.

Weiter werden gespeichert: Funktionen im Verein, Titel und Eintrittsdatum.

2.

Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über einen unterschriebenen Aufnahmeantrag, der gegenüber dem Hegeringleiter oder dem Kreisjägermeister gestellt wird. Nebst dem Aufnahmeantrag erhalten die Neumitglieder die Datenschutzhinweise, sowie Satzung und ein Informationsblatt für Mitglieder. Der Aufnahmeantrag ist mit einer Einwilligung zur Datenverarbeitung versehen.

3.

Der Aufnahmeantrag wird dem Kreisjägermeister oder Hegeringleiter zugesandt. Der Kreisjägermeister gibt den Antrag weiter an den zuständigen Hegeringleiter, der dann diesen weiterleitet an den Schriftführer und Schatzmeister des Hegerings. Vom Schriftführer des Hegerings wird der Antrag an den Schriftführer des Kreisvereins weitergeleitet. Dieser meldet nur Name, Wohnadresse, Titel und Eintrittsdatum an den Landesjagdverband (LJV) weiter; von dort erhält er die Mitgliedsnummer, welche auch beim Kreisverein gespeichert wird.

Geht der Aufnahmeantrag beim Hegeringleiter ein, so ist dem Kreisjägermeister der Aufnahmeantrag im Original zuzuleiten. Der Kreisjägermeister verwaltet diesen.

Eine vollständige Datei wird nur beim Schriftführer des Kreisvereins geführt. Einblick haben nur der Kreisjägermeister und der Schriftführer des Kreisvereins. Bei den Schriftführern werden die Daten aus dem Aufnahmeantrag in einer elektronischen Datei erfasst, die Aufnahmeanträge in Kopie werden beim Hegeringleiter abgeheftet.

4.

Die Hegeringleiter, die Schriftführer der Hegeringe, die Schatzmeister der Hegeringe und der Kreisjägermeister verarbeiten die Daten, um die Ziele und Aufgaben des Kreisvereins, die sich aus der Satzung ergeben, zu erfüllen.

Bei den Obleuten können eingeschränkte Dateien im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit geführt werden.

5.

Nach Austritt oder Tod des Mitglieds werden die Daten spätestens nach einem Jahr nach Eintritt des Ereignisses gelöscht.

6.

In den Hegeringen wird eine Hegering-Datei beim Schriftführer und Schatzmeister des Hegerings, beim Schriftführer des Kreisvereins wird eine Gesamtdatei geführt. Einblick in die jeweiligen Dateien haben der Kreisjägermeister, die Hegeringleiter, sowie die Schriftführer. Die Hegering-Datei wird mit den Bankverbindungen dem Schatzmeister des Hegerings übermittelt, der den Einzug der Mitgliedsbeiträge bearbeitet. Der Schatzmeister des Kreisvereins erhält am Jahresende die jeweilige Anzahl der Hegeringmitglieder und stellt danach die Beitragsrechnung für den Hegering (KV Beitrag, LJV und DJV Beitrag). Danach führt er den LJV und DJV Beitrag in zwei Raten an den LJV ab.

7.

Vom Schriftführer des Hegerings werden jährlich die runden Geburtstage (50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85 und bei über 90-jährigen Mitgliedern alle Geburtstage) an den Presseobmann gemeldet, der dann diese monatlich an die Zeitschrift „Der Jäger in Baden-Württemberg“ über den LJV zur Veröffentlichung von Tag, Monat, Jahr der Geburtstage weiterleitet. Dazu ist die schriftliche Einwilligung von jedem einzelnen Mitglied erforderlich. In der Datei des Hegerings wird ein Vermerk über die Einwilligung angebracht.

8.

Über Veranstaltungen des Kreisvereins und der Hegeringe werden vom Presseobmann Berichte an Medien mit Bildern und Namensnennungen von Teilnehmern weitergegeben z.B. Kreispokalschießen bzw. andere Schießwettbewerbe, Hundeausbildung und -prüfung, Bläserwettbewerbe, Hubertusmessen, Ehrungen usw. Bilder von Mitgliedern und Nennung der Person erfolgt nur, wenn eine Einwilligung allgemein (Protokoll) oder im Einzelfall vorliegt. Wenn Presse anwesend ist, bitten wir die einzelnen Mitglieder unmittelbar an Ort und Stelle um Zustimmung oder Ablehnung einer Veröffentlichung.

9.

Auf der Internetseite werden Berichte mit Bild und Namen veröffentlicht, nur wenn eine Einwilligung vorliegt. Ansonsten werden Berichte ohne Verwendung personenbezogener Daten veröffentlicht. Auf Anfragen von Dritten an Kreisjägermeister oder Hegeringleiter werden Daten nur weitergegeben, wenn zuvor die Einwilligung des Betroffenen eingeholt wird. Werden Aufträge (z.B. Mitgliedsbüchlein) an Dritte vergeben, ist eine Auftragsdatenvereinbarung mit dem Dritten abzuschließen.

10.

Grundsätzlich werden die Daten nur erhoben, gespeichert und bearbeitet unter größtmöglicher Wahrung der persönlichen Interessen der Mitglieder. Unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.